

Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Curtzes zu verdanken haben werden, ist hier nicht des Ortes zu beurtheilen; der Geschichte im engern Sinn wird aus derselben, soweit sie wenigstens bis jetzt vorliegt, kaum irgend ein erheblicher Nutzen erwachsen. Th. B.

G. Beseler, Der Neubruch nach dem älteren Deutschen Rechte in: Symbolae Bethmanno Hollwegio oblatae. 8. 22 S. Berol. 1868.

Eine dankenswerthe Darstellung dessen, was auf den für die deutschen agrarischen Verhältnisse nicht unwichtigen Neubruch Bezug hat, namentlich des Rechtes zu roden. Neu ist besonders die Ausführung, daß bei mehreren deutschen Stämmen dem König kein Recht an wüstem Lande zugestanden, sondern die Rodung frei gewesen, nur sind die dafür angeführten Stellen nicht ganz überzeugend. In einer Urkunde, die hierauf Bezug hat, ist der Ausdruck »de legitimis curtiferis« mißverstanden. Das Wort ist nicht so ungebräuchlich, wie es S. 12 N. heißt, fehlt auch nicht im Ducange, sondern ist hier schon richtig erklärt und mit hinlänglichen Belegen versehen, ed. Henschel II S. 625. Andere sind beigebracht, Altdeutsche Hufe S. 14. Eine weitere Ausführung hätte wohl noch das Recht der Gemeindegenossen, in der gemeinen Mark zu roden, verdient. G. W.

Wilmans, die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777—1313; I. Band: die Urkunden des karol. Zeitalters 777—900. 8. Münster 1867, F. Regensburg [1]).

H. Wilmans hat sich für diese Publication die dreifache Aufgabe gestellt, von den Urkunden der gewählten Gruppe, die fast durchgehends schon früher edirt waren, möglichst gute Texte zu liefern, die in ihnen begegnenden Ortsnamen zu deuten und endlich den mannichfachen geschicht-

---

1) Daß obiges Buch erst jetzt in dieser Zeitschrift angezeigt wird, verschuldet nicht die Redaction, sondern der Referent. Er hoffte nämlich Gelegenheit zu finden, das von H. Wilmans benutzte archivalische Material selbst in Augenschein nehmen und auf Grund solcher Prüfung einige zweifelhafte Punkte entscheiden zu können, und schob es deshalb hinaus, die der Redaction zugesagte Anzeige zu schreiben. Da diese seine Absicht sich leider nicht verwirklichen ließ, will er nicht länger anstehen, auf die so wichtige Publication aufmerksam zu machen und verzichtet vorläufig darauf, näher auf alle zweifelhaften Punkte einzugehen.

lichen Inhalt derselben hervorzuheben und nach allen Seiten zu beleuchten. An Königsurkunden aus dem Gebiet und aus der Zeit, wie sie der Titel angibt, boten sich ihm, selbst die Fälschungen mitgerechnet, nur 56 Stücke dar, die sich folgendermaßen auf die einzelnen Kirchen und Klöster vertheilen: aus Corvey stammen als ihm ursprünglich verliehen oder als später mit Besitzungen an dasselbe gekommen 36 Diplome; aus Herford 6; aus Paderborn 5; aus Neuen-Heerse 3; endlich je 1 aus Osnabrück, Münster, Metelen, Wildeshausen, Wunstorf und Fulda. Aber an innerm Gehalt steht dieses Halbhundert kaum einer anderen zahlreicheren Gruppe nach. Denn zu dem, was so ziemlich jede unserer Königsurkunden, mindestens durch Itinerarsangabe, Nennung dieser oder jener Persönlichkeit oder durch ihren Rechtsinhalt, für allgemeine deutsche Geschichte beisteuert, kommt hier in der Mehrzahl der Fälle noch dieses, daß, was in erster Linie zur Aufklärung localer Verhältnisse dient, in Folge des engen Zusammenhangs der sächsischen Geschichte im 9. Jahrhundert und darüber hinaus mit der Reichsgeschichte, auch auf die letztere ein neues Licht wirft. Darin lag für H. Wilmans die Veranlassung, den Commentaren zu den einzelnen Diplomen, die zuweilen wieder zu besonderen Excursen und zur Mittheilung weiterer Belege führten, eine Ausdehnung von fast 500 Seiten zu geben. Und da ist nun gleich das rühmend hervorzuheben, daß der Herausgeber oder Verfasser dieses Buches, in gleicher Weise mit allen Fragen der localen und der allgemeinen Geschichte vertraut und auf dem einen und dem andern Gebiete ein längst bewährter Forscher, den Zusammenhang der Dinge stets im Auge behalten und uns mit seinem Urkundenbuch einer einzelnen Provinz einen stattlichen und inhaltreichen Band von Forschungen zur deutschen Geschichte geliefert hat. Seine Arbeit berührt sich mit allen denen, die von Deutschland im 9. Jahrhundert oder von Sachsen in dieser und in den folgenden Zeiten handeln, wenn er, um hier nur einiges aufzuzählen, Untersuchungen anstellt über den Stammbaum, die Besitzungen und Stiftungen der Nachkommen Widukinds oder der Liudolfinger oder der älteren Billunger, über die Anfänge von Corvey, Herford, Hameln und andere Klöster, über den Osnabrücker Zehntstreit, über die Mainzer Synode von 888, über die angebliche Schenkung Sachsens an den h. Petrus, über die Reihe der Bischöfe von Paderborn, über die Entstehungszeit des Pseudo-Liutprand u. s. w. Zur Lösung der dabei auftauchenden Fragen bringt

H. Wilmans auch noch neues Material oder altes in besserer Gestalt bei: unter Anderem ein Leben der h. Ida und das des h. Waltger, die translatio s. Pusinnae, eine missa pro rege aus Karolingerzeit, Auszüge aus Necrologien und Abtskatalogen, zwei bisher ungedruckte Königsurkunden für Kl. Bleidenstadt bei Wiesbaden, Privaturkunden aus dem 9. Jahrhundert, einige Epitaphien. Besonders erwähnt sei noch, daß, wo von Enger die Rede ist und nachgewiesen wird, daß hier bereits Widukind eine Zelle anlegte, welche dann von der Königin Mathilde zu einem Collegiatstift erweitert wurde, drei von dort stammende Schmuckgegenstände beschrieben und abgebildet werden, deren eines als Beweisstück dienen soll. So hat H. Wilmans alle Arten von directen und indirecten historischen Zeugnissen herbeigezogen, hat sie alle mit glücklicher Combinationsgabe verwerthet und hat mit viel Scharfsinn entwickelt, was sie in Wirklichkeit bekunden oder doch unter Umständen bekunden können. Es ist freilich selbstverständlich, daß die Ergebnisse so zahlreicher Untersuchungen nicht alle gleich sicher sein können. Und wenn voraussichtlich die Beantwortung mancher Frage, wie sie hier geboten wird, von allen Historikern unterschrieben werden wird, so wird die Beantwortung anderer als unhaltbar oder doch ungenügend bezeichnet werden müssen. Letzteres ist auch schon geschehen in den von Waitz und Dümmler veröffentlichten Anzeigen des Wilmans'schen Buches. Und ihnen gesellt sich hier auch der Referent zu, indem er nun näher auf die Texte der Diplome, auf deren Interpretation und Ausbeutung eingeht.

H. Wilmans und ich haben zu gleicher Zeit Publicationen vorbereitet, in denen wir zum Theil denselben Stoff zu behandeln hatten. Obgleich wir uns dabei gegenseitig unterstützt haben, stellt sich nach Erscheinen unserer beiderseitigen Bücher doch das als Ergebniß heraus, daß für die Arbeit eines jeden von uns in der des andern noch allerlei Ergänzungen und Berichtigungen geboten werden [1]). Und es konnte nicht anders sein,

---

1) Allerdings kam mir das Westfälische Urkundenbuch noch während des Druckes der letzten Bogen meiner Acta Karol. zu. Aber da konnte ich dessen reichen Inhalt um so weniger genügend verwerthen, da mancher Punkt eingehender geprüft sein wollte. Einiges nachzutragen werde ich unten Gelegenheit finden; einiges will ich aber gleich hier anführen. Acta Karol. 2, 181 L. 315 wird nach Wilmans Nr. 14 zu verbessern sein: in fonte salis qui. — Ib. 2, 346 zu

denn der Localforscher und der Diplomatiker sind in ihren Arbeiten gar vielfach von einander abhängig und nur durch ihre beiderseitigen sich ergänzenden Studien kann allen Anforderungen der Wissenschaft Genüge geschehen. Auch H. Wilmans gedenkt in der Vorrede dieses seines Verhältnisses zu den Diplomatikern und speciell zu mir, indem er an die Worte anknüpft, die ich mich einmal bewogen fühlte, an einen Schweizer Archivar zu richten. Herrn Wilmans gegenüber muß ich mich allerdings anders ausdrücken. Aus bester Schule hervorgegangen hatte er sich als Mitarbeiter an den Monumenta, den Jahrbüchern u. s. w. bereits einen ehrenvollen Namen gemacht, ehe er unter die Localforscher gegangen ist. Wie hoch er daher über diesen steht, ist schon früher gesagt worden, so daß ich hier nur hinzuzufügen habe, daß er auch mit alle dem vertraut ist, was die Urkundenlehre bisher zu bieten vermochte. Und dennoch, so gut wie er mich, den Diplomatiker, in einigen Fragen geschlagen hat und in noch mehreren geschlagen zu haben glaubt, befinde auch ich mich in der Lage nachzuweisen, daß doch noch ein Abstand zwischen seinen sehr bedeutenden Leistungen als Herausgeber und Interpretator von Urkunden und den von mir im Namen der Diplomatik gestellten Anforderungen besteht. Dazu kommt ein zweites. Mir scheint auch im vorliegenden Falle eingetreten zu sein, was oft den besten Localhistorikern widerfahren ist, daß nämlich der sonst so scharfe Blick des Forschers hier und da durch die Liebe zu heimischen Dingen getrübt worden ist. Dem gegenüber wäre es gleichfalls am Platze, in aller Bescheidenheit an das Postulat der Objectivität des Urtheils in allen Fällen zu mahnen, d. h. auch darin das Allgemeine gegen das Besondere zu vertreten. Mit einem Worte: indem ich, ein einzelner Referent, über eine einzelne Arbeit zu berichten aufgefordert und zu berichten gewillt bin, gerathe ich dahin, bei dieser Gelegenheit allgemeine Aufgaben und Richtungen ins Auge zu fassen. Die Frage: wie sollen Urkunden ediert werden? (die freilich schon oft und auch in dieser Zeitschrift erörtert worden ist und der sich doch noch neue Seiten abgewinnen lassen) schwebt mir vor allem wieder vor. Ich will an diesem Buche zeigen, wie vielfacher Nutzen der Geschichtsforschung aus einer

---

L. 312: an Wala, den Gründer Corveys kann hier nicht gedacht werden, dagegen füglich an den bei Wilmans S. 72 und 77 genannten und von mir früher nicht beachteten Propst Wala.

so trefflichen Publication erwächst; ich will aber auch das an demselben, dessen Werth durch ein paar Ausstellungen nicht beeinträchtigt werden kann, zeigen, daß solcher Nutzen durch Beobachtung gewisser Normen noch gesteigert werden kann; daran werden sich leicht die mancherlei Auseinandersetzungen anknüpfen lassen, deren es noch zwischen dem Localforscher und dem Diplomatiker oder auch zwischen dem Forscher auf engerem und dem auf weiterem Gebiete bedarf.

H. Wilmans hat sich vor allem angelegen sein lassen, das gesammte diplomatische und handschriftliche Material für die Urkunden seiner Gruppe zu übersehen und auszubeuten, wobei er das besondere Glück hatte, ein lange verschollenes Corveyer Chartular aus dem 10. Jahrhundert wieder benutzen zu können. Wo ihm Originale zu Gebote standen (seiner Meinung nach bei 30 Diplomen) und soweit diese unversehrt waren, legte er natürlich sie den Drucken zu Grunde und fügte eine eingehende Beschreibung der äußeren Merkmale bei. In letzterer Hinsicht hätte ich nur noch die Angabe gewünscht, ob in allen Originaldiplomen die ganze erste Zeile in verlängerten Buchstaben geschrieben ist. In den Abdrücken fällt mir auf, daß die Abkürzung Ihu. nicht gleichmäßig aufgelöst zu sein scheint: zumeist ist nämlich Ihesu gesetzt und nur in Nr. 25 das von mir für richtig gehaltene Iesu. Wichtiger ist, daß der Herausgeber in einem andern Punkte nicht consequent gewesen ist. Orthographische Eigenthümlichkeiten sind nämlich bald in den Text aufgenommen (für dieses Verfahren entscheide ich mich selbst in den Fällen, daß ein sinnentstellender Schreibfehler vorliegt, den man denn in einer Anmerkung berichtigen mag) und bald in die Noten verbannt, indem sie im Text durch eine Emendation ersetzt sind. Das erstere geschah z. B. in Nr. 31, 32, das zweite in Nr. 21, 30. Ja in Nr. 10 ist venerabili (statt -lis) aus der Urschrift in den Text aufgenommen und wenige Zeilen später das sprachlich ganz gleich stehende ministeriu (statt -rio) verworfen worden. Und in Nr. 50 ist das durchaus richtige causas des Originals im gedruckten Text durch das falsche casas ersetzt worden. Wie im letzten Falle Vergleichung mit den Formeln vor dem Fehler bewahrt haben würde, so hätte sie in andern Fällen, in denen dem Herausgeber nur noch Copien vorlagen, die einzig richtige Emendation an die Hand geben können. Ich will das gleich hier besprechen und wähle als Beispiel Nr. 23. Die Arenga ist hier in den Chartularen entschieden verderbt. Aber

nicht durch die Umstellung von laicorum zu de rebus terrenis ist zu helfen (es würde damit auch dem Könige ein seltsamer Ausspruch in den Mund gelegt), sondern zunächst durch Berichtigung dieses Wortes, wie sie durch die Arenga in Nr. 25 oder in Mon. Boica 28, 47 nahe gelegt wird, nämlich in loca sanctorum (an loca s. largimur wird der Kenner der damaligen Urkundensprache so wenig Anstoß nehmen, als an loca quiddam conferimus in Nr. 28), ferner durch die Emendation quas (wie ja Cod. α beibehalten hat) d. s. l. consecuti. Die folgenden Worte sind, um verständlich zu werden, vor allem des von H. Wilmans gesetzten Kommas zu entkleiden: es gehören propter bis famulantibus zusammen. Die in dieser Phrase gewöhnlichen Wortformen finden wir in der Formel Rozière Nr. 17: propter dei amorem eiusque in eisdem locis sibi famulantium. Doch lassen sich für das letzte Wort in Originalen auch die Endungen -tes und -tibus (so auch bei Rozière Nr. 570) nachweisen, so daß famulantibus in der Corveyer Copie recht wohl aus der Urschrift stammen könnte und dann nur eiusque in eorumque (für dessen Vorkommen in Originalen mir kein Beleg zur Hand ist) verwandelt wäre. Nach alle dem würde ich den Eingang dieses Diploms so drucken: Si de rebus terrenis, quas divina sumus largitate consecuti (Cod. α gravati; Cod. β quibus—gravati), loca sanctorum (Cod. α. β laicorum) propter amorem dei eiusque (Cod. α. β eorumque) in eisdem locis sibi famulantibus beneficia oportuna largimur etc.

Indem ich des weitern von der Art zu reden habe, wie H. Wilmans die verschiedenen Abschriften von Urkunden benutzt hat, will ich mich an die in seinem Buche vorherrschende Gruppe der Corveyer Diplome halten und hier wieder an die fast ausschließlich in Betracht kommenden Chartulare: MS. VII. 5201 saec. X (s. Wigand im Archiv 4, 346; ich wähle der Kürze wegen die Bezeichnung A); MS. 134 saec. XV (B; ist wohl auch bei Nr. 14 gemeint, wo citirt wird MS. 144); MS. 1, 147 saec. XVII (C). Ich bedaure, daß der Herausgeber uns nicht in einer Einleitung eine kurze Geschichte des Corveyer Archivs und der Benutzung desselben durch frühere Forscher geboten hat, wie das in Frankreich Gebrauch ist und wie es unter uns z. B. Wartmann gethan hat, woran sich dann füglich eine Beschreibung und Charakteristik der Copialbücher hätte anschließen sollen. Indem uns H. Wilmans statt dessen über die Chartulare nur hie und da eingestreute Notizen gibt, erschwert

er es uns, uns bestimmte Vorstellungen von der Filiation dieser Chartulare und von dem auf ihr beruhenden Werthverhältnisse derselben zu machen und danach zu beurtheilen, ob die Benutzung dieser oder jener Handschrift zur Herstellung des Textes die richtige ist. Ich fasse daher zunächst zusammen, was sich aus seinen zerstreuten Bemerkungen über jene drei Copialbücher als mehr oder minder sicheres Ergebniß gewinnen läßt. Das Chartular A ist planlos angelegt: die Urkunden sind weder nach dem Inhalt, noch nach den Regenten, noch sonst chronologisch geordnet; die einzelnen Abschriften kann man nach dem beurtheilen, was der Herausgeber zu Nr. 13 beigefügt hat oder nach dem, was ich oben zu Nr. 23 bemerkt habe. Auch bei B vermag ich nicht zu erkennen, was die Aufnahme gewisser Diplome und die Auslassung anderer (vergl. Nr. 8, 22 und 41 oder Nr. 5 und 30) und was die Reihenfolge bestimmt hat. Daß in B sieben Stücke von A fehlen, dagegen in B zehn in A nicht aufgenommene enthalten sind, beweist schon, daß A für B nicht benutzt ist. Vollends klar wird dies aus dem Verhältniß der Texte von Nr. 9 und 14 in den beiden Chartularen. Ueber C (in Corvey Copional genannt) bemerke ich, daß diese Handschrift sämmtliche von H. Wilmans abgedruckte Diplome für Corvey und auch die dorthin gekommenen Vorurkunden enthält, und zwar, soweit ich aus den von Wilmans angeführten Seitenzahlen ersehe, in annähernd richtiger chronologischer Ordnung. (Ausnahmen bilden allerdings Nr. 21, 23, 24 u. a. Bei Nr. 21 könnte dies mit Paullinis irrthümlicher Ansicht zusammenhängen, daß dies Diplom von Ludwig dem Frommen ertheilt sei, und auf analogen Irrthümern könnten auch die andern Ausnahmen beruhen.) Von besonderer Wichtigkeit ist nun die Frage, welche Quellen der Schreiber von C benutzt hat, und unser Herausgeber beantwortet sie auch an mehreren Stellen. Er sagt S. 10, daß C Nr. 4 aus B copirt hat, S. 71, daß C für Nr. 21 das Original benutzt hat; er hebt aber andrerseits S. 77 hervor, wie sehr A die Quelle des Copionals C sei. Alle diese Angaben sind offenbar richtig, lassen sich jedoch erst dann in Einklang bringen, wenn man sich die Entstehung von C klar gemacht hat. Aus den zerstreuten Bemerkungen des H. Wilmans scheint mir nämlich das zu resultiren, daß C die Arbeit eines gelehrten Forschers oder des Amanuensis eines Forschers (der Name wird sich in Münster wohl feststellen lassen) ist, der den Quellen, d. h. den Ur- und Abschriften emsig nachgegangen ist und mit Hülfe des ganzen zu seiner

Zeit noch vorhandenen Materials die Texte, so gut er es verstand und soweit seine diplomatischen Kenntnisse reichten, herzustellen versucht hat. Er nahm z. B. für Nr. 7 Walone aus A und VI. id. aug. aus B; für Nr. 9 die richtige Invocation aus B; für Nr. 15 Theogonis (freilich ein Lesefehler) aus der Urschrift u. s. w. Folglich verdienen die Lesarten von C im allgemeinen nur dann Beachtung, wenn sie sich auf uns nicht mehr vorliegende Originale oder ältere Copien stützen.

Wie ist nun dieses handschriftliche Material in dem neuen Urkundenbuch für Westfalen verwerthet? — Neben den noch erhaltenen Urschriften hatten die verschiedenen Copien nur untergeordneten Werth, und wenn H. Wilmans auch in diesen Fällen die Lesarten des letzteren zumeist (daß es nicht immer geschehen ist, schließe ich aus der zu Nr. 15 gehörigen Bemerkung auf S. 50) mitgetheilt hat, so kann das in der Regel nur dazu dienen, das Verhältniß der älteren Drucke zu den einzelnen Chartularen ersichtlich zu machen. Hier und da wurden die Copien allerdings auch neben den Originalen wichtig, wenn letztere nämlich für einzelne Stellen versagten. Die Urschrift von Nr. 14 z. B. enthält spätere Correcturen, während die ursprüngliche Lesart, die meines Erachtens auch in den Text hätte aufgenommen werden sollen, in A (S. 45) erhalten ist. Desgleichen dienten bei Nr. 8 die Copien zur Ergänzung des jetzt Lücken aufweisenden Originals. Gegen dieses Verfahren und gegen die Herstellung der Texte von Diplomen, die nur abschriftlich überliefert sind, läßt sich kaum eine Einwendung erheben. (Nur gegen die S. 50 ausgesprochene Vermuthung, daß im Original von Nr. 16 Theotonis gestanden habe, muß ich mich mit Hinweis auf Acta Karol. 1, 95 erklären.) Manche absichtlich oder unabsichtlich verderbte Stelle ließ sich natürlich nicht beseitigen, sondern nur unschädlich machen. Indem nämlich H. Wilmans in solchen Fällen die Entstehung der Fehler in den Chartularen durch Correcturen oder Interpolationen nachgewiesen hat, hat er die Bedenken, die sie dem Kritiker einflößen mußten, zum Schweigen gebracht oder doch abgeschwächt. So wird Niemand mehr, nach dem was S. 33 gesagt ist, an dem Zusatz et s. Viti martyris in einigen älteren und nur abschriftlich vorliegenden Diplomen für Corvey Anstoß nehmen können. Noch ersichtlicher wird der Nutzen der Ausbeutung des gesammten Materials und zwar einer so gründlichen und verständigen Ausbeutung bei den Zeitangaben. Hätten mir bei meiner Arbeit über die Diplome

Ludwig des Deutschen für deren Datirungen schon alle die zuverlässigen Zahlen vorgelegen, welche jetzt durch H. Wilmans (der, was ich nur loben kann, sich überall der römischen Zahlzeichen bedient) dargeboten sind, so wäre mir manche Mühe und manches Versehen erspart worden und ich hätte sowohl das Itinerar des Königs als auch den Personalstand der Kanzlei richtiger feststellen können. Und so erhebe ich jetzt nur gegen die Zeitbestimmung von Nr. 10 (826—833) Einsprache: der H. Archivar hat hier nur das gewußt oder berücksichtigt, was der Diplomatiker in seiner Urkundenlehre S. 284 dargethan hat, und nicht auch das, was ibid. 267 ff. entwickelt ist.

Daß der Inhalt der Diplome ausführlich und gründlich erklärt ist, erwähnte ich schon lobend. Besonderer Fleiß ist auf die Deutung der Ortsnamen verwandt: da ist oft das reiche archivalische Material von Jahrhunderten zu Rathe gezogen, da ist zuweilen die ganze Geschichte von Besitzungen geliefert, da sind zahlreiche Irrthümer oder auch Täuschungen früherer Localforscher (s. S. 217—225) aufgedeckt und beseitigt. Aber nicht die Namen allein von Orten oder Personen, denn auch von diesen und ihrem Geschlecht wird in der Regel ausführlich gehandelt, sind gebührend erläutert, sondern auch alle andern Worte der Urkunden sind auf die Goldwage gelegt, ob sich aus ihnen eine Bestätigung für schon bekannte Dinge oder gar irgend eine neue Kunde gewinnen läßt. Daß H. Wilmans in diesem besten Sinne Diplome zu lesen versteht, zeigen u. A. S. 75 und die Note zu S. 212. Doch ist er dabei der Gefahr nicht ganz entgangen, vor der ich wiederholt gewarnt habe. S. 37 hat er nämlich in den Worten der Arenga von Nr. 12, die der Formel bei Rozière Nr. 143 entlehnt ist, einen politisch bedeutungsvollen Ausspruch finden wollen, S. 217 Nr. 3 hat er einen in vielen Tauschurkunden begegnenden, also auch formelmäßigen Satz für eine topographische Untersuchung verwerthen zu können gemeint.

Auch bei den hier gebotenen Diplomen ist die Verwendung ihres Inhalts zu historischen Zwecken, die H. Wilmans mit Fug und Recht als seine letzte und als die dankbarste Aufgabe ins Auge gefaßt hat, in mehr als einem Falle abhängig von der Beantwortung der Vorfrage, wie es mit der Originalität oder mit der Authenticität der betreffenden Stücke steht. Gehen nun gerade dabei, was H. Wilmans richtig betont, am ehesten die Meinungen der Localforscher und der Diplomatiker auseinander,

so wird man, falls sie einmal beiderseits in ihren Aussprüchen übereinstimmen, in der Regel die Untersuchung für abgeschlossen halten dürfen. Solcher Consens aber zwischen H. Wilmans und mir und auch andern neuern Forschern ist bei der Mehrzahl der hier in Betracht kommenden Urkunden schon erreicht. Wir verbürgen z. B. die Originalität von Nr. 3 und 13 und bestreiten die von Nr. 5 und 11; wir vertheidigen die Echtheit der zwei zuletzt genannten Diplome und verwerfen Nr. 1, 19, 27 u. a. als Fälschungen. Bei der Begründung solcher Urtheile ist zumeist der Localforscher im Vortheile, zumal wenn er das ihm zu Gebote stehende Material so meisterhaft beherrscht und verwerthet wie H. Wilmans. Ihm bot gleich das erste Stück seiner Sammlung die Gelegenheit dar zu zeigen, wie gewisse historische Zeugnisse zu behandeln sind. Daß Nr. 1 eine Fälschung ist, brauchte nicht mehr erwiesen zu werden. Aber da auch Fälschungen, was sie aussagen, nicht geradezu aus der Luft greifen, wirft H. Wilmans mit Recht die Frage auf, inwieweit jenen Angaben doch historisch nachweisbare Vorgänge oder Zustände zu Grunde liegen, und beantwortet sie theils hier, theils in einem Excurse dahin, daß das Stift Hameln wahrscheinlich schon unter Ludwig d. F. gegründet und spätestens im 10. Jahrhundert dem Kloster Fulda incorporirt worden ist. Und wie fast alle Untersuchungen in diesem Buche, so führt auch diese zu Ergebnissen, die nicht allein der Localgeschichte angehören, sondern zugleich auf allgemeine Verhältnisse, hier z. B. auf die von Karl d. G. in Sachsen befolgte Politik neues Licht werfen. — Wie vernichtend ist ferner des H. Wilmans Verdict über Nr. 19, dem freilich schon lange niemand mehr Glauben zu schenken vermochte und dessen ganze Entstehung jetzt nachgewiesen zu sehn doch noch frommt, zumal da, wie wir S. 62 erfahren, auch jüngst noch ein H. Leifert in einer Schrift über die h. Ida sich einer neuen pia fraus schuldig gemacht und es dem Erfinder des Chron. Corb., des Registrum Sarachonis und jenes unter Nr. 19 verzeichneten Diploms gleich zu thun versucht hat. — Volle Zustimmung kann ich endlich den Erörterungen über Nr. 34 ertheilen und namentlich den aus der Vergleichung der zwei verschieden lautenden Abschriften gewonnenen Ergebnissen.

Dem gegenüber zeigt sich bei der Beurtheilung von mindestens vier Urkunden dieser Sammlung eine mehr oder minder große Differenz zwischen H. Wilmans einerseits und andern Forschern, auf deren Seite auch Ref.

sich schlägt. Gegen die Geneigtheit des Herausgebers, Nr. 18, wenn auch unter Vorbehalt, noch als historisches Zeugniß zu benutzen, habe ich mich schon in Acta Kar. 2, 401 erklärt. Ueber Nr. 39, dessen Originalität ich vor Jahren bestritt und für die nun Wilmans nochmals eintritt, über dessen Inhalt aber gleichfalls zwischen ihm und mir Streit ist, will ich für jetzt und bis ich das Schriftstück mit eignen Augen geprüft haben werde, nur sagen, daß meine Bedenken noch keineswegs gehoben sind. — Bezeichnender für das Verhältniß zwischen dem Localforscher und dem Forscher auf weiterem Gebiete sind die bei Nr. 27 und 29 hervortretenden Meinungsverschiedenheiten. Nr. 27 besagt, daß Lothar dem Kloster Corvey die Insel Rügen schenke. Daß die Urkunde unecht ist, bedarf auch nach Wilmans keines Beweises mehr. Er zeigt uns also nur, aus welchen andern Diplomen diese Fälschung zusammengeflickt ist; ferner, wie und wann sie in Corvey entstanden ist. Da wird uns durch eine Reihe von Quellen hindurch, über die gelegentlich manche gute Bemerkung eingeflochten wird, eine Sage und deren Fortbildung nachgewiesen, und schließlich doch wieder die wie in vielen Fällen so auch hier überflüssige Frage nach der letzten Ursache der Sagenbildung gestellt und dahin beantwortet, daß diese Sage doch wohl einen gewissen Grund gehabt haben möge und für eine großartige Missionsthätigkeit der Corveyer bis nach Rügen hin und für die Einführung des Cultus des h. Vitus auf dieser Insel zeugen könne. Wie Waitz und Dümmler muß auch ich diese Schlüsse und vollends die weiteren Annahmen auf S. 105 für unzulässig erklären. Dabei kann ich nicht umhin, noch besonders darzuthun, wie die Vorliebe für seine Entdeckung H. Wilmans hier zur Inconsequenz verleitet. Jene falsche Urkunde läßt er um 1120 entstanden sein. Er selbst fand aber keine ältere Copie als eine vom Jahre 1326, während Schaten seiner Zeit ein etwas schadhaftes Original noch im Klosterarchiv gesehen zu haben behauptet. Wie steht es nun in den Augen unseres Localforschers mit der Glaubwürdigkeit seines Vorgängers? Im allgemeinen kommt Schaten nicht besser weg als Paullini oder Falke, wie folgende leicht zu vermehrende Stellen beweisen: „das Verfahren von Schaten verdient ernstlich gerügt zu werden“ (S. 76); „auch hier hat sich Schaten eine offenbare Fälschung zu Schulden kommen lassen, und daß er seinen Abdruck aus dem Original gäbe, ist ein eitles Vorgeben“ (S. 149); S. 112 wird ihm vorgeworfen, eine Zahl in seiner „gewöhnlichen“ Weise gefälscht zu haben.

Und trotzdem wird Schatens Aeußerung über die Urschrift von Nr. 27 für zu positiv erklärt, um einen Zweifel zuzulassen, der dann freilich sechs Zeilen später doch wieder ausgesprochen wird. Ich vermag mir die hier kundgegebene Nachsicht in der Beurtheilung von Schaten nicht anders zu erklären als damit, daß H. Wilmans um seiner subjectiven Annahme willen auch einmal mit einem sehr zweifelhaften Gewährsmann vorlieb nimmt. In weiteren Kreisen jedoch wird dies am wenigsten fruchten, um der Geschichte von der Corveyer Thätigkeit unter den Slaven auf Rügen im 9. Jahrhundert Eingang zu verschaffen.

Nr. 29 gehört zu einer Urkundengruppe, die schon seit den Anfängen der Diplomatik zu Discussionen Anlaß gegeben hat, nämlich zu der Gruppe der theils aus Osnabrück theils aus den Klöstern Corvey und Herford stammenden Urkunden, die von den Zehnten in jenen sächsischen Gebieten handeln. Um diese Zehnten war großer Streit bis in die Tage des K. Heinrich IV, und um ihn auszutragen haben damals beide Parteien ungefähr dieselben Diplome vorgebracht, deren Glaubwürdigkeit noch heute streitig ist. Da kann über ein einzelnes Stück allein kein Urtheil gefällt werden, sondern der Diplomatiker und Historiker muß die ganze Geschichte dieses Zehntstreites mit allen einschlagenden Akten durch fast drei Jahrhunderte hindurch verfolgen. Das ist auch im Westphälischen Urkundenbuche S. 119—138, 319—386, 519—522 geschehen. Nun ist unverkennbar, daß es noch heute, wo doch nur um historische Denkmäler gestritten wird, eine Partei von Osnabrück und eine Klosterpartei gibt, und daß diesen beiden gegenüber oder, wie ich es auffasse und hier sagen muß, über diesen beiden eine dritte Partei der Historiker schlechtweg besteht. Wenn Referent sich zu letzterer rechnend ihr die größere Objectivität nachrühmt, so verwahrt er sich ausdrücklich dagegen, den emsigen und tüchtigen Localforschern in Osnabrück und im Münsterlande zu nahe treten zu wollen. Ich selbst heiße jene conservative Richtung in der Geschichtsforschung willkommen, welche nicht gleich auf das erste Kriegsgeschrei der Kritik das Feld räumt, sondern, soweit es mit wissenschaftlichen Mitteln möglich ist, die Traditionen, in welcher Form sie auch auftreten mögen, zu retten sucht und besonders etwaiger Zweifelsucht, die zuweilen ebenso eingefleischt und launenhaft ist als Glaubenssucht, energischen Widerstand leistet. Und ich finde es psychologisch erklärlich und in den meisten Fällen geradezu durch die Umstände geboten, daß, so lange noch eine

wissenschaftliche Entgegnung statthaft ist, die Localforschung für die Vertheidigung der Localtradition eintritt. Aber wie unter den Arbeitern auf dem Gebiete neuster Geschichte der eine aus diesem Staate und mit all dessen Tendenzen verwachsen, auch mit allem in dessen Archiven aufgespeicherten Rüstzeug ausgestattet, die Richtung dieses Staats in jüngster Vergangenheit anders vertreten wird, als der Angehörige des fremden Gemeinwesens, der unter anderen Einflüssen steht und über andere Waffen verfügt, wie die Auffassung zweier solcher Gegner kaum je die Subjectivität ganz abstreifen wird und wie endlich beiden gegenüber die große Menge der lernbegierig die Discussion verfolgenden Historiker die Objectivität vertritt und zu vertreten hat: ziemlich ebenso verhält es sich mit der Gruppirung derer, welche activ oder passiv an dem Streit über historische Monumente längst vergangener Jahrhunderte Theil nehmen. In jenem noch nicht beendigten bellum diplomaticum Osnabruggense z. B. hatte Referent sich einmal dahin geäußert, daß sowohl Osnabrück als Corvey neben echten Diplomen theils falsche, theils interpolirte vorgewiesen haben. Von Osnabrück ist seitdem, was ich von den Corveyer Urkunden gesagt habe, acceptirt worden, zugleich aber, was ich von den bischöflichen Urkunden behauptete, zu entkräften gesucht. Umgekehrt gibt mir jetzt H. Wilmans (S. 131) in Bezug auf die letztern Diplome unbedingt Recht, meint dagegen, daß in diesem Streite von Corvey aus weder ein falsches noch auch ein interpolirtes je zum Vorschein gekommen sei. Die Existenz von drei Parteien in dieser Frage und ihre Stellung zu einander liegen also klar zu Tage. Ich kann nun allerdings hier weder berichten noch widerlegen, was H. Wilmans von seinem Standpunkte aus, den er in ganz ähnlicher Weise auch einmal Jaffé gegenüber auf S. 184 betont, wieder in die Discussion hineinzieht oder neues in dieselbe hineinbringt. Aber einige den jetzigen Stand der Frage oder die Art der Behandlung charakterisirende Bemerkungen werden hier am Platze sein. — Von Nr. 29, das Corvey und Herford ertheilt sein soll, wissen die Corveyer Copialbücher nichts. Sollte also nicht auch auf diesen Fall Anwendung finden, was der H. Localforscher S. 58 über das von ihm verworfene Diplom Nr. 19 sagt? nämlich daß dieses zunächst aus dem Grunde für eine Fälschung zu erklären sei, weil in dem ganzen Corveyer Archiv sich auch nicht die geringste Spur davon finde. — Wie H. Wilmans, was ich schon als Vorzug seines Buches bezeichnete, überall dem Zusammen-

hang der Dinge und noch mehr der Berichte nachspürt, so führt ihn die Untersuchung über Nr. 29 auch auf die Sage, nach welcher Karl d. G. dem Papste Sachsen geschenkt haben soll, und er meint S. 135 ihren Ursprung bis auf die Zeit vor 853 zurückführen zu dürfen. Aber auch da hat die Vorliebe für heimische Dinge, und sei es auch nur eine Sage, H. Wilmans irre geführt, und so wenig wie Waitz und Dümmler, die sich darüber schon ausgesprochen haben, werden andere Forscher ihm folgen mögen. — Ein dritter Punkt mag erklären, warum die Historiker auch über scheinbar einfach liegende Fragen zuweilen noch so getheilter Meinung sind. Wir sind zum Theil noch Anfänger in der Kunst, mittelalterliche Urkunden zu übersetzen und streiten uns noch über das, was die Dictatoren sagen wollten, so daß es widerfahren kann, daß ein und derselbe Satz, ohne daß seine Echtheit bestritten wird, pro und contra benutzt werden soll. So wird S. 126 Dümmler und dem Referenten vorgeworfen, ein Diplom vom J. 1079 in seinem erzählenden Theile mißverstanden zu haben. Zunächst handelt es sich freilich um eine Variante, wobei ich doch noch gute Gründe für die Lesart bei Möser anführen könnte; aber das ist für die Hauptfrage irrelevant. Die entscheidende Stelle in der Urkunde ist folgende: abbate autem et abbatissa propter (lies preter) hoc solum quod ibi videbatur ficticium aliquid quo inniti potuissent non habentibus. Das übersetze ich: während Abt und Aebtissin, außer diesem einen Schriftstück, welches da als gefälscht erkannt wurde, nichts hatten, worauf sie sich stützen konnten. Ich muß den Leser geradezu bitten, damit zu vergleichen, was H. Wilmans aus obigen Worten herausliest, um die große Differenz zwischen unser beider Uebersetzung zu constatiren, die wir doch beide mit der lateinischen Sprache des Mittelalters vertraut zu sein glauben. Mir scheint, daß wir Geschichtsforscher hier, und es gibt dergleichen Fälle gar viele, noch nicht auf festem und allerseits anerkanntem Boden stehen. Wir streiten oft noch über Wortbedeutung und Sinn, ähnlich wie etwa zwei Theologen, die sich in ihren Discussionen der Aussprüche von Kirchenvätern als Argumente bedienen. Grade die Fortschritte, die wir in Ausbeutung der Quellen machen, lassen erkennen, daß wir in der Hermeneutik besonders der Urkunden zurückgeblieben sind. Was aber muß dieser voraus oder muß mit ihr Hand in Hand gehen? Wie die Theologen nach kritischen Ausgaben der Kirchenväter verlangen, müssen wir vor allem Feststellung

oder Verbesserung der Urkundentexte anstreben. H. Wilmans, und das will ich, nachdem ich als Diplomatiker einen strengen Maßstab angelegt habe, zum Schluß nochmals betonen, hat gerade in dieser Beziehung so viel geleistet, daß seinem Urkundenbuche unter den neuern Publicationen der Art einer der ersten Plätze zukommt. Darum sehn wir auch mit Ungeduld der Fortsetzung entgegen, und wenn in dieser in noch vollerem Maße und in noch höherem Grade als im ersten Bande den von der Diplomatik gestellten Anforderungen Rechnung getragen sein wird, werden wir uns noch besonders darüber freuen, daß der Wetteifer zweier Richtungen wieder einen Fortschritt bewirkt hat. Th. S.

Monumenta Germaniae Historica. Edidit Georgius Heinricus Pertz. Scriptorum Tomus XX. VIII u. 850 S. Hannoverae 1868.

Die in dem vorliegenden neuesten Bande der Scriptores mitgetheilten Quellenschriften zerfallen in zwei Gruppen. Die eine besteht aus Ergänzungen und Nachträgen zu früheren Bänden und Jahrhunderten, die andere setzt die zuletzt begonnene Reihe der Geschichtsquellen der staufischen Zeit fort. Was die eine der beiden Gruppen anlangt, sei darüber folgendes bemerkt und hervorgehoben. Die Ergänzungen zum ersten Band (S. 1—17) gehören der karolingischen Zeit an. Sie sind nicht umfangreich, aber neu. Das Fragment der Annalium Werthinensium, wie Pertz sie nennt, ist übrigens nicht ganz selbstständiger Natur, sondern liegen ihm nach der Ansicht des Herausgebers die sogenannten Annalen des Nibelung zu Grunde, während die von Metz und Lorsch von ihnen mit abgeleitet erscheinen [1]). Die Annales Bavarici breves (S. 8), die Arndt in St. Petersburg entdeckte, sind stofflich allerdings von keiner Erheblichkeit, dürften aber immerhin als Vervollständigung der annalistischen Gesammt-Aufzeichnungen der karolingischen Zeit hier Platz finden. — Als ein höchst erwünschter Nachtrag zum 5. Bande erscheinen die Annales Altahenses maiores a. 708—1073 (S. 772—824), eine Quelle ersten Ranges, die man bekanntlich als unwiederbringlich verloren zu betrachten angefangen hatte. Es ist eine schöne

1) S. dagegen die einleitenden Bemerkungen von Waitz zu dem von G. Meyer von Knonau mitgetheilten Fragment fränkischer Annalen, Forschungen zur deutschen Geschichte 8, 631 ff.